



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0078 Beschlussdatum: 10.12.2020
Beschluss-Nr.: STV 12/31/2020

Gegenstand: Überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung für den Zuschuss an die
Veranstaltungszentrum Neubrandenburg GmbH

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	12.11.20	13	-	-	-	verwiesen
Finanzausschuss	18.11.20	8	-	-	-	
Hauptausschuss	26.11.20	13	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	10.12.20	40	-	-	-	beschlossen

Neubrandenburg,

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2, S. 1; Abs. 4 Nr. 2 Kommunalverfassung (KV M-V) i. V. m. § 7 Abs. 3 Ziff. 2 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg stimmt die Stadtvertretung der überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung für den Zuschuss an die Veranstaltungszentrum Neubrandenburg GmbH in Höhe von 385.000 Euro zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Finanzierung der Mehraufwendung/-auszahlung für den Zuschuss an die Veranstaltungszentrum Neubrandenburg GmbH findet eine Umverteilung von Ermächtigungen aufgrund von Einsparungen bei Aufwendungen/Auszahlungen für

- die Sportstättenförderung an die VZN (202.000 Euro; 4.2.1.01.541905),
- die Sportstättenförderung an Dritte (88.000 Euro; 4.2.1.01.541906),
- die Verzinsung von Steuererstattungen (95.000 Euro; 6.1.1.01.579200) statt.

Begründung:

Durch die Maßnahmen zur Eindämmung der CORONA-Pandemie war das öffentliche Leben insbesondere in der ersten Jahreshälfte stark eingeschränkt. Alle Veranstaltungen wurden abgesagt und durften in den Sommermonaten nur unter starker Begrenzung der Besucherzahl und unter Einhaltung eines Hygienekonzeptes durchgeführt werden. Betroffen war und ist neben kommerziellen Veranstaltungen auch die Nutzung von Sportstätten durch Sporttreibende. Dies wirkt sich bei der VZN zuschusserhöhend durch sinkende Mieterlöse aus der Sportstättennutzung sowie Mindereinnahmen aus kommerziellen Veranstaltungen aus.

Dagegen sank die Inanspruchnahme der im Teilhaushalt 8 veranschlagten korrespondierenden Aufwendungen für die Sportstättenförderung der Stadt. Diese soll für eine teilweise Kompensation der Mindererlöse eingesetzt werden. Um eine Zahlungsfähigkeit aus dem Teilhaushalt 8 im Haushaltsjahr zu gewährleisten, wurde in der Ermittlung der Prognose im Produkt 4.2.1.01 unterstellt, dass eine Sportstättenvermietung bis Jahresende ungehindert erfolgt.

Zur Deckung werden weiterhin herangezogen, die Verzinsung von Steuererstattungen durch die Stadt, welche stark von Nachprüfungen des Finanzamtes bei den Gewerbesteuerpflichtigen abhängt. Der Planansatz von 350.000 Euro wird voraussichtlich nicht ausgeschöpft. Zum 31.12.2020 wird mit einer Einsparung von 150.000 Euro gerechnet.